

Lagebericht



Lagebericht zum Jahresabschluss 2018

1. Rahmenbedingungen der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit

Mit Ablauf des Jahres 2005 hat die Gemeinde Rosendahl den kameralistischen Buchungsbetrieb eingestellt. Seit dem 01.01.2006 erfolgt die Abbildung der Geschäftsvorfälle nach kaufmännischen Grundsätzen. Rechtliche Grundlage hierfür ist das am 01.01.2005 in Kraft getretene Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - NKFG NRW). Aufgrund dieses Gesetzes ist die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik nach einer Übergangsfrist von vier Jahren für alle Kommunen in NRW zum 01.01.2009 verbindlich geworden. Für die Gemeinde Rosendahl ist der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 bereits der dreizehnte Jahresabschluss nach den Regeln des neuen kommunalen Haushaltsrechts.

2. Ergebnisüberblick und Rechenschaft

a.) Haushaltsjahre 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 im Vergleich

Mit dem nunmehr vorliegenden dreizehnten NKF-Jahresabschluss ist ein breiter Vergleich mehrerer Haushaltsjahre möglich. Nachfolgend werden daher die wesentlichen Eckdaten der Haushaltsjahre 2013 bis 2018 gegenüber gestellt:

Vergleich Gesamtdaten:

Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2013	Rechnungsergebnis 2014	Rechnungsergebnis 2015	Rechnungsergebnis 2016	Rechnungsergebnis 2017	Rechnungsergebnis 2018	Abweichung 2017 / 2018	
	T€	%						
<u>Ergebnisrechnung</u>								
Ordentliche Erträge	19.366,3	20.173,2	21.401,4	30.022,3	23.049,1	25.405,5	2.356,4	9,28 %
Finanzerträge	36,9	36,9	32,0	30,0	28,4	27,0	-1,4	-5,19 %
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00 %
Erträge gesamt	19.403,2	20.210,2	21.433,4	30.052,3	23.077,5	25.432,5	2.355,0	9,26 %
Ordentliche Aufwendungen	18.367,4	18.992,8	20.452,0	21.263,4	24.362,1	21.671,3	-2.690,8	-12,42 %
Finanzaufwendungen	400,5	346,0	333,5	510,0	263,5	229,8	-33,7	-14,66 %
Außerordentl. Aufwend.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00 %
Aufwendungen gesamt	18.767,9	19.338,8	20.785,5	21.773,4	24.625,6	21.901,1	-2.724,5	-12,44 %
Jahresergebnis	635,3	871,4	647,9	8.278,9	-1.548,1	3.531,4	5.079,5	143,84 %

Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2013	Rechnungsergebnis 2014	Rechnungsergebnis 2015	Rechnungsergebnis 2016	Rechnungsergebnis 2017	Rechnungsergebnis 2018	Abweichung 2017 / 2018	
	T€	T€						
Finanzrechnung								
Einzahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	17.027,2	17.604,2	18.099,6	27.732,0	20.075,8	23.214,7	3.138,9	13,52 %
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.520,2	1.815,5	2.823,4	2.359,9	3.958,6	2.414,2	-1.544,4	-63,98 %
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.289,2	2.014,3	35,6	21,1	122,5	184,1	61,6	33,46
Einzahlungen gesamt	19.836,6	21.434,0	20.958,6	30.113,0	24.156,9	25.813,0	1.656,1	6,42 %
Auszahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	15.274,9	15.794,0	17.172,9	19.390,2	21.972,8	19.542,3	-2.430,5	-12,44 %
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.175,4	1.656,0	2.321,4	3.201,3	2.895,4	5.805,4	2.910,0	50,13 %
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.555,5	2.326,8	362,2	1.171,5	369,1	931,7	562,6	60,38 %
Auszahlungen gesamt	18.005,8	19.776,8	19.856,5	23.763,0	25.237,3	26.279,4	1.042,1	3,97 %
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.698,2	1.657,2	1.102,1	6.350,0	-1.080,4	-466,4	614,0	-131,65 %

Zum Vergleich einzelner Haushaltspositionen wird auf die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen der einzelnen Produktbereiche, Budgets und Produkte verwiesen. Sie enthalten neben den Planansätzen, dem Rechnungsergebnis und dem Vergleich zwischen Planung und Ergebnis für das Jahr 2018 auch die Abbildung der Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017. Ein Vergleich der Jahre 2017 und 2018 in den Einzelpositionen ist somit möglich.

b.) Ertragslage, Aufwandssituation, Jahresergebnis

Der Plan-Ist-Vergleich zeigt in der Betrachtung erhöhte ordentliche Erträge (1.641.240,61 € bzw. 6,46 %) bei reduzierten ordentlichen Aufwendungen (-996.735,62 € bzw. 4,40 %). Die Verbesserung des Jahresergebnisses 2018 gegenüber der Planung beträgt 2.636.306,83 €, konkret wurde der Planwert von 895.130,00 € (Ergebnisplanung) auf 3.531.436,83 € (Ergebnisrechnung) gesteigert.

Anders als in privatwirtschaftlichen Unternehmen ist die gemeindliche Haushaltswirtschaft nicht in erster Linie auf die Gewinnerzielung und Gewinnoptimierung ausgerichtet. Vielmehr hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist der Haushalt wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen und er hat den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen (§ 75 Abs. 1 GO NRW). Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO

NRW in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Nach dem Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von -1.548.074,79 €, schließt der Haushalt in Planung und Rechnung für das Jahr 2018 mit einem Überschuss in Höhe von 3.531.436,83 € ab. Wie in der Ergebnisrechnung (Seite 12) ausgewiesen, übersteigen die Erträge im Jahresabschluss 2018 die Aufwendungen um 3.531.436,83 €.

In den Ergebnisrechnungen der Jahre 2006 bis 2012 wurden jeweils Fehlbeträge ausgewiesen (2006 = -1.021.385,73 €, 2007 = -1.188.442,68 €, 2008 = -5.023,22 €, 2009 = -896.552,77 €, 2010 = -1.301.268,54 €, 2011 = -1.440.296,64 €, 2012 = -1.709.636,66 €). In den Ergebnisrechnungen der Jahre 2013 bis 2016 konnten erstmalig seit Einführung von NKF Überschüsse in Höhe von 635.324,61 € in 2013, 871.378,31 € in 2014, 647.944,36 € in 2015 und 8.278.860,08 € in 2016 ausgewiesen werden. Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2017 schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von -1.548.074,79 € ab.

Da die Fehlbeträge der Jahre 2006 bis 2008 vollständig durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden konnten, galten die entsprechenden Jahresabschlüsse aufgrund gesetzlicher Fiktion (§ 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW) als ausgeglichen. Zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages 2009 musste nicht nur der Restbetrag der Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden, mit einem Teilbetrag von 91.249,05 € war erstmals auch die Allgemeine Rücklage zur Defizitdeckung heranzuziehen. Der Ausgleich der Jahresfehlbeträge 2010 bis 2012 musste jeweils in vollem Umfang durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage erfolgen. Die sich für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 ergebenden Überschüsse in der jeweiligen Ergebnisrechnung konnten in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt werden und somit das Eigenkapital erhöhen. Der Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2017 wurde in voller Höhe der Ausgleichsrücklage entnommen.

Die Ausgleichsrücklage weist zum 31.12.2018 einen Bestand in Höhe von 8.885.432,57 € aus. Nach § 75 Abs. 3 GO NRW können der Ausgleichsrücklage Jahresüberschüsse zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist. Die Allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2018 einen Bestand in Höhe von 24.400.079,95 € aus, das entspricht, bei einer Bilanzsumme zum 31.12.2018 in Höhe von 81.859.940,52 €, 29,81 %. Der Überschuss des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 3.531.436,83 € kann daher in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Der Haushalt der Gemeinde Rosendahl ist somit tatsächlich und nicht nur aufgrund gesetzlicher Fiktion ausgeglichen; dies gilt für Planung und Rechnung gleichermaßen.

Die Gründe für den Jahresüberschuss liegen in erster Linie in der positiven Entwicklung der Erträge bei gleichzeitiger Reduzierung der Aufwendungen. Bei den Erträgen ist gegenüber 2017 eine Steigerung von insgesamt 2.354.991,41 € (10,20 %) zu verzeichnen. Die Aufwandsreduzierungen betragen 2.724.520,21 € bzw. 11,06 %. In Höhe der Summe aus Mehrerträgen und Minderaufwendungen von 5.079.511,62 € ergibt sich eine Ergebnisverbesserung gegenüber dem Jahr 2017.

Vergleichsdaten:

	Ergebnis 2017 in €	Ansatz 2018 in €	Ergebnis 2018 in €	Vergleich 2017 / 2018 in €	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2018
Ordentliche Erträge	23.049.115,47	23.764.210,00	25.405.450,61	2.356.335,14	1.641.240,61
Ordentliche Aufwendungen	24.362.075,55	22.667.995,00	21.671.259,38	-2.690.816,17	-996.735,62
Ordentliches Ergebnis	-1.312.960,08	1.096.215,00	3.734.191,23	5.047.151,31	2.637.976,23
Finanzerträge	28.379,01	27.145,00	27.035,28	-1.343,73	-109,72
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	263.493,72	228.230,00	229.789,68	-33.704,04	1.559,68
Finanzergebnis	-235.114,71	-201.085,00	-202.754,40	32.360,31	-1.669,40
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerord. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtergebnis	-1.548.074,79	895.130,00	3.531.436,83	5.079.511,62	2.636.306,83

Die wesentlichen Veränderungen in der Ertrags- und Aufwandsentwicklung gegenüber dem Jahr 2017 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erträge:
- a) Mehrerträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (*Pos. 1 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von insgesamt 1.506.657,94 €, insbesondere aufgrund von Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer (605.764,69 €) sowie einem erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (239.393,35 €).
 - b) Mehrerträge bei den Zuweisungen und allgemeinen Umlagen (*Pos. 2 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von 1.801.641,61 €, insbesondere bedingt durch die Schlüsselzuweisungen vom Land in Höhe von 1.316.560,00 € sowie die erhöhte ELAG-Abrechnung für das Jahr 2016 (417.856,20 €).
 - c) Mehrerträge bei den sonstigen Transfererträgen (*Pos. 3 der Ergebnisrechnung*) mit einem Betrag von 70.248,35 € gegenüber dem Jahr 2017.
 - d) Mindererträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (*Pos. 4 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von 72.648,50 € im Vergleich zu 2017.

- e) Mehrerträge bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten (*Pos. 5 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von insgesamt 131.308,50 €, insbesondere bedingt durch die Mieten für angemietete Objekte (144.956,89 €).
 - f) Niedrigere Kostenerstattungen und Kostenumlagen (*Pos. 6 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von insgesamt 78.064,05 €; insbesondere aufgrund reduzierter Erträge bei den Kostenerstattungen vom sonstigen inländischen Bereich in Höhe von 142.325,39 €.
 - g) Mindererträge bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (*Pos. 7 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von 991.883,44 €, die vor allem auf niedrigere Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken in Höhe von 995.823,75 € zurückzuführen sind.
- Aufwand:
- a) Erhöhte Personalaufwendungen (*Pos. 11 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von 176.280,11 €; insbesondere durch erhöhte Entgelte, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und Beiträge zu Versorgungskassen für tarifliche Beschäftigte in Höhe von insgesamt 170.710,89 €.
 - b) Mehraufwendungen für Versorgungsaufwendungen (*Pos. 12 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von 193.251,63 €, hauptsächlich aufgrund einer höheren Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen (180.736,00 €).
 - c) Die erhöhten Gesamtaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (*Pos. 13 der Ergebnisrechnung*) in einer Größenordnung von 274.142,15 € gegenüber dem Jahr 2017 sind größtenteils durch Mehraufwendungen bei Unterhaltungsaufwendungen (218.884,03 €), Mietnebenkosten für angemietete Objekte (70.839,07 €) sowie Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (19.114,77 €) entstanden. Minderaufwendungen sind dagegen unter anderem bei den Schülerbeförderungskosten (84.053,70 €) und der Klärschlammverwertung und -entsorgung (33.468,16 €) zu verzeichnen.
 - d) Minderaufwendungen bei den Abschreibungen in Höhe von 236.299,61 €.
 - e) Reduzierte Transferaufwendungen (*Pos. 15 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von 3.272.042,09 €; insbesondere bei der Kreisumlage (2.768.583,00 €), der Gewerbesteuerumlage (249.432,39 €) sowie und dem Fonds Deutsche Einheit (245.011,20 €). Mehraufwendungen sind hingegen bei der Krankenhausumlage (71.113,00 €) zu verzeichnen.
 - f) Mehraufwendungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (*Pos. 16 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von 173.851,64 €, die sich in erster Linie aus den Mieten für angemietete Objekte (160.486,16 €) sowie Erstattungszinsen für die Gewerbesteuer (35.781,50 €) ergeben.

Die Mehrerträge im abgelaufenen Haushaltsjahr gegenüber dem Jahr 2017 zeigen deutlich, dass die Ertragslage der Gemeinde Rosendahl vor dem Hintergrund erheblicher Schwankungen, insbesondere beim Gewerbesteueraufkommen, aber auch bei den Anteilen an der Einkommensteuer, weiterhin als instabil bzw. nicht planbar zu bezeichnen ist. Die vorstehende Zusammenfassung der Aufwandsentwicklung macht deutlich, dass die reduzierten Aufwendungen zum Großteil durch externe Einflüsse und Entscheidungen bedingt wurden.

3. Liquidität

Für die Finanzrechnung 2018 ergibt der Vergleich mit den Ergebnissen der Finanzrechnung 2017 bzw. den Planansätzen des Haushaltes 2018 folgendes Bild:

Bezeichnung	Finanzrechnung 2017 in €	Finanzplan 2018 in €	Finanzrechnung 2018 in €	Vergleich 2017/ 2018 in €	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2018
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.075.781,79	21.604.830	23.214.705,75	3.138.923,96	1.609.875,75
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.958.615,39	2.881.725	2.414.193,07	-1.544.422,32	-467.531,93
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	122.511,30	162.345	184.114,07	61.602,77	21.769,07
Summe d. Einzahlungen	24.156.908,48	24.648.900	25.813.012,89	1.656.104,41	1.164.112,89
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.972.816,85	20.430.065	19.542.323,16	-2.430.493,69	-887.741,84
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.895.403,40	9.457.630	5.805.372,51	2.909.969,11	-3.652.257,49
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	369.115,30	933.205,00	931.666,03	562.550,73	-1.538,97
Summe d. Auszahlungen	25.237.335,55	30.820.900	26.279.361,70	1.042.026,15	-4.541.538,30
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.080.427,07	-6.172.000	-466.348,81	614.078,26	5.705.651,19

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verbessern sich gegenüber der Planung um 1.609.875,75 € und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verringern sich gegenüber der Planung um 3.652.257,49 €. Zusammen bilden diese beiden Positionen damit den Schwerpunkt der vorstehenden Gesamtverbesserung von 5.705.651,19 €. Ursächlich für die Gesamtverbesserung gegenüber der Planung sind, wie vorstehend ausgewiesen, verminderte Auszahlungen mit 4.541.538,30 € bei erhöhten Einzahlungen in Höhe von 1.164.112,89 €.

Die erhöhten Einzahlungen haben ihren Schwerpunkt bei den Steuern (1.529.564,09 €). Die verminderten Auszahlungen ergeben sich aus verminderten Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken (-1.562.724,12€), für Baumaßnahmen (-1.121.217,15€) sowie für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (-547.142,84 €).

Auch der Saldo aus Investitionstätigkeit verbessert sich gegenüber der Planung. Diese Verbesserung ergibt sich insbesondere aus verringerten Auszahlungen (-3.652.257,49 €). Die gesunkenen Auszahlungen für die Investitionstätigkeit verteilen sich auf verschiedene Bereiche. Wesentliche Abweichungen gegenüber der Planung ergeben sich bei

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

- a) Investitionszuwendungen von Gemeinden/GV - 235.987,08 €
(Produkt 29 / 11.001 - Wasserversorgung)

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

- a) Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden -1.562.724,12 €
(Produkt 11 / 01.016 – Grundstücksmanagement)
- b) Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen - 312.788,01 €
(Produkt 29 / 11.001 – Wasserversorgung)
- c) Auszahlungen für Baumaßnahmen - 765.116,52 €
(Produkt 56 / 11.003 – Abwasserbeseitigung)
- d) Auszahlungen für Baumaßnahmen/aktivierbare Zuwendungen - 575.716,97 €
(Produkt 57 / 12.001 – Straßen, Wege, Plätze u. Verkehrsanlagen)

4. Investitionen und Finanzierung

Mit 5.805.372,51 € liegen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um 3.652.257,49 € unterhalb des Planwertes (siehe Ziffern 24 – 30 der Finanzrechnung / Seite 13). Diesen Investitionsauszahlungen stehen spezielle, im Gegensatz zu Investitionskrediten, nicht zurückzuzahlende Finanzierungsmittel in Höhe von 2.414.193,07 € gegenüber (siehe Ziffern 18 – 23 der Finanzrechnung / Seite 13). Die speziellen Finanzierungsmittel decken daher den Finanzierungsbedarf bis auf einen Teilbetrag von 3.391.179,44 € ab.

Die investiven Auszahlungen in Höhe von 5.805.372,51 € betreffen mit einem Anteil von 1.928.532,85 € Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie sonstige Baumaßnahmen, mit einem Anteil von 952.257,16 € Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, mit einem Anteil von 2.627.275,88 € Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, mit einem Anteil von 155.000,00 € Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen sowie mit einem Anteil von 142.306,62 € Auszahlungen für aktivierbare Zuwendungen.

5. Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 81.859.940,52 € und weist damit eine Erhöhung gegenüber der Bilanz zum 31.12.2017 um 3.006.980,47 € (3,81 %) aus.

Die Vermögensstruktur ist durch das Anlagevermögen von 65.603.829,97 € (80,14 % der Bilanzsumme) geprägt. Der mit 62.390.139,23 € (95,10 % des Anlagevermögens) bedeutsamste Anteil entfällt auf die Sachanlagen. Bei den Sachanlagen sind das kommunale Infrastrukturvermögen mit 35.928.955,49 € (54,77 % des Anlagevermögens) und die bebauten Grundstücke mit 16.507.902,59 € (25,16 % des Anlagevermögens) besonders hervorzuheben.

Die im Wesentlichen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapieren und Ausleihungen bestehenden Finanzanlagen stellen mit 3.123.307,63 € insgesamt 4,76 % des Anlagevermögens dar.

Das Umlaufvermögen umfasst 15.506.474,88 € (18,94 % der Bilanzsumme). Hierin enthalten sind neben den Vorräten in Höhe von 3.160.409,30 € (20,38 % des Umlaufvermögens) auch die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 2.240.650,06 € (14,45 % des Umlaufvermögens) sowie die liquiden Mittel in Höhe von 10.105.415,52 € (65,17 % des Umlaufvermögens).

Auf die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten entfällt mit 749.635,67 € ein Anteil von 0,92 % der Bilanzsumme.

Das Eigenkapital nimmt neben den eigenkapitalähnlichen Sonderposten eine dominierende Position auf der Passivseite der Bilanz ein. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 36.816.949,35 € (44,98 % der Bilanzsumme). Im Einzelnen setzt es sich zusammen aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 24.400.079,95 €, der Ausgleichsrücklage in Höhe von 8.885.432,57 € und dem Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 3.531.436,83 €.

Als eigenkapitalähnliche Positionen sind die Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge, Gebührenüberschüsse und sonstige Sonderposten der größte Passivposten der Bilanz mit 23.964.368,08 € (29,28 % der Bilanzsumme).

Die Rückstellungen belaufen sich zum 31.12.2018 auf 8.717.444,00 € (10,65 % der Bilanzsumme). Bilanziert sind Pensionsrückstellungen (einschl. Beihilferückstellungen) und sonstige Rückstellungen. Sonstige Rückstellungen sind u.a. gebildet worden für die Erfassung von Ansprüchen aus Überstunden, Urlaub, Abwasserabgabe, Schülerbeförderung und die Prüfung der Jahresabschlüsse.

Die Summe der Verbindlichkeiten beträgt 12.038.440,49 € (14,71 % der Bilanzsumme).

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten mit 322.738,60 € (0,39 % der Bilanzsumme) beinhalten überwiegend Nutzungsrechte für den kommunalen Friedhof in Holtwick.

6. Entwicklung des Anlagevermögens

Den Zugängen im Anlagevermögen (2.873.927,33 €) stehen Abgänge im Anlagevermögen (72.168,48 €) sowie Abschreibungen (2.475.172,76 €) gegenüber. Unter Einbeziehung von Zugängen und Abgängen zwischen dem Anlage- und dem Umlaufvermögen (-166.868,00 €) ergibt sich per Saldo eine Erhöhung der Buchwerte zum Bilanzstichtag um 159.718,09 €.

7. Entwicklung der Rückstellungen

Bezeichnung	Stand 01.01.18 T€	Inanspruch- nahme/ Auflösung T€	Zuführung T€	Stand 31.12.18 T€
Pensionsrückstellungen	6.269,0	0,0	75,5	6.344,5
Beihilferückstellungen	1.834,1	0,0	121,7	1.955,8
Instandhaltungsrückstellungen	96,4	0,0	0,0	96,4
Sonstige Rückstellungen	347,9	273,7	246,5	320,7
Summe	8.547,4	273,7	443,7	8.717,4

Die sonstigen Rückstellungen reduzieren sich, wie vorstehend ausgewiesen, auf 320.706,00 € (-27.205,30 €). Veränderungen ergeben sich unter anderem bei folgenden Produkten bzw. aufgrund nachfolgender Sachverhalte:

01.002	Unterstützung der Verwaltungsführung (Prozesskosten)	Zugang Abgang	8.000,00 € 0,00 €
01.005	Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und übertragener Prüfungen (Prüfung Jahresabschlüsse / sonstige Prüfungen)	Zugang Abgang	31.500,00 € 51.000,00 €
01.010	Personalmanagement (Rückstellungen Gleitzeit / Urlaub / Erstattungsanspruch)	Zugang Abgang	129.214,00 € 120.625,00 €
03.001	Grundschulen (Abrechnung Schülerbeförderung)	Zugang Abgang	2.240,00 € 2.220,00 €
03.002	Sekundarschule (Abrechnung Schülerbeförderung)	Zugang Abgang	8.960,00 € 8.880,00 €
03.003	Förderschule (Abrechnung Betriebskosten)	Zugang Abgang	10.650,00 € 39.244,30 €
11.001	Wasserversorgung (Steuerrückstellungen)	Zugang Abgang	8.000,00 € 8.700,00 €

11.003 Abwasserbeseitigung	Zugang	43.000,00 €
(Abwasserabgabe)	Abgang	43.000,00 €

8. Wirtschaftliche Gesamtlage

Das Innenministerium hat in gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden, der Gemeindeprüfungsanstalt und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet. Dieses NKF-Kennzahlenset macht eine Bewertung des Haushaltes und der wirtschaftlichen Lage jeder Kommune in der gleichen Art und Weise möglich. Zwar sind die Kennzahlen vorrangig dafür vorgesehen, den Aufsichtsbehörden als Rechtsaufsicht im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungspflichten nach der Gemeindeordnung die erforderlichen Grundlagen zu liefern, um die Wahrnehmung dieser Aufgaben vornehmen zu können. Sie können aber auch als Grundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde und die Nachhaltigkeit ihrer Haushaltswirtschaft herangezogen werden.

Analysebereich	Kennzahl	Berechnung	Kennzahlenwert	
			2017	2018
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation	Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge x 100	94,6 %	117,2 %
		Ordentliche Aufwendungen		
	Eigenkapitalquote 1	Eigenkapital x 100	42,2 %	45,0 %
		Bilanzsumme		
	Eigenkapitalquote 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100	70,8 %	72,6 %
		Bilanzsumme		
Fehlbetragsquote	Negatives Jahresergebnis x (-100)	4,4 %	0 %	
	Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage			
Vermögenslage	Infrastrukturquote	Infrastrukturvermögen x 100	44,5 %	43,9 %
		Bilanzsumme		
	Abschreibungsintensität	Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen x 100	11,1 %	11,4 %
		Ordentliche Aufwendungen		
	Drittfinanzierungsquote	Erträge aus Auflösung von Sonderposten x 100	55,8 %	58,6 %
		Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen		
Investitionsquote	Bruttoinvestitionen x (-100)	108,1 %	107,7 %	
	Abgänge des Anlagevermögens + Bilanzielle Abschreibungen			
Finanzlage	Anlagendeckungsgrad 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen u. Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100	104,5 %	109,7 %
		Anlagevermögen		
	Liquidität 2. Grades	(Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen) x 100	216,3 %	249,3 %
		Kurzfristige Verbindlichkeiten		
	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100	6,8 %	5,9 %
		Bilanzsumme		
Zinslastquote	Gesamtfinanzaufwendungen x 100	1,1 %	1,1 %	
	Ordentliche Gesamtaufwendungen			

Analysebereich	Kennzahl	Berechnung	Kennzahlenwert	
			2017	2018
Ertragslage	Netto-Steuerquote	(Steuererträge - GWSt.-Umlage - Finanzbeteilig. Fonds Dt. Einheit) x 100	56,2 %	57,8 %
		Ordentliche Erträge - GWSt.-Umlage - Finanzbeteilig. Fonds Dt. Einheit		
	Zuwendungsquote	Erträge aus Zuwendungen x 100	9,2 %	15,5 %
		Ordentliche Erträge		
	Personalintensität	Personalaufwendungen x 100	12,9 %	15,3 %
		Ordentliche Aufwendungen		
Ertragslage	Sach- und Dienstleistungsquote	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100	18,8 %	22,4 %
		Ordentliche Gesamtaufwendungen		
	Transferaufwandquote	Transferaufwendungen x 100	50,2 %	41,3 %
		Ordentliche Aufwendungen		

Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

Der **Aufwandsdeckungsgrad (ADG)** gibt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. In 2018 liegt der Aufwandsdeckungsgrad bei 117,2 %. Die Einnahmen decken somit die Ausgaben vollständig ab. Durch eine Quote von mindestens 100 % ist auch in Zukunft die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde Rosendahl sichergestellt.

Die Kennzahl **Eigenkapitalquote 1 (EkQ1)** misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Kennzahl kann ein wichtiger Bonitätsindikator sein. Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2018 eine Eigenkapitalquote 1 von 45,0 % aus. Durch die Verbesserung des Aufwandsdeckungsgrades auf über 100 % ist die Eigenkapitalminderung durch die Unterdeckungen zurückliegender Jahre zumindest vorübergehend gestoppt.

Die Kennzahl **Eigenkapitalquote 2 (EkQ2)** misst den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um diese „langfristigen“ Sonderposten erweitert. Für 2018 ergibt sich, wie vorstehend ausgewiesen, eine Quote von 72,6 %.

Die **Fehlbetragsquote (FbQ)** gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da im abgelaufenen Haushaltsjahr 2018 kein Fehlbetrag entstanden ist, entfällt die Inanspruchnahme des Eigenkapitals.

Vermögenslage

Die Vermögensstruktur in der Gesamtbilanz wird durch das Anlagevermögen mit einem Anteil von 83,33 % geprägt. Dabei bilden die Sachanlagen und innerhalb dieses Bilanz-

postens das Infrastrukturvermögen einen besonderen Schwerpunkt. Die **Infrastrukturquote (IsQ)** stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Der Kennzahlenwert von 43,9 % belegt, dass fast die Hälfte der Bilanzsumme auf das Infrastrukturvermögen entfällt.

Die **Abschreibungsintensität (Abl)** gibt an, in welchem Umfang die Gemeinde im Haushaltsjahr durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Mit einer Quote von 11,4 % belasten die Abschreibungen das Jahresergebnis durchaus erheblich.

Die **Drittfinanzierungsquote (DfQ)** zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastungen aus Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich. Der Kennzahlenwert in 2018 beträgt 58,6 %.

Die **Investitionsquote** gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang der jährliche Werteverzehr beim Anlagevermögen (Anlagenabgänge + bilanzielle Abschreibungen) zeitnah durch neuerlichen Vermögenserwerb ausgeglichen wird. Dabei ist allerdings zu beachten, dass zusätzliche Faktoren Einfluss auf das Investitionsverhalten von Kommunen haben. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Tatsache, dass langlebige Vermögensgegenstände, wie sie bei gemeindlichem Vermögen überwiegend vorhanden sind (z.B. Infrastrukturvermögen), keine kurzfristigen Investitionsbedarfe auslösen. Eine zeitlich befristete Investitionszurückhaltung als Konsolidierungsmaßnahme im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten kann zudem dann finanzwirtschaftlich sinnvoll sein, wenn dadurch keine unverhältnismäßigen Belastungen für die Zukunft begründet werden. Im Haushaltsjahr 2018 beträgt der Kennzahlenwert 107,7 %.

Finanzlage

Liquiditätsengpässe waren in 2018 nicht zu verzeichnen.

Der **Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2)** lässt erkennen, zu welchem Prozentsatz das Anlagevermögen langfristig finanziert ist. Nach der „Goldenen Bilanzregel“, die besagt, dass langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert sein soll, sollte der Anlagendeckungsgrad 2 mindestens 100 % betragen. Im Jahr 2018 wird diese Quote mit 109,7 % erreicht.

Die Kennzahl **Liquidität 2. Grades (Li2)** zeigt auf, in welchem Umfang zum Bilanzstichtag die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch den Bestand an liquiden Mitteln und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. In 2018 beträgt dieser Wert 249,3 %. Damit können die kurzfristigen Verbindlichkeiten in vollem Umfang durch liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gedeckt werden.

Mit Hilfe der **kurzfristigen Verbindlichkeitsquote (KVbQ)** kann beurteilt werden, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet ist. Mit einer Quote von 5,9 % ergibt sich hier eine geringe Belastung.

Die **Zinslastquote**, die den Anteil des Zinsaufwandes an den ordentlichen Gesamtaufwendungen anzeigt, beträgt in 2018 insgesamt 1,1 % und stellt damit einen durchaus günstigen Wert dar. Durch einen weiteren Schuldenabbau in den kommenden Jahren und bei weiterhin positiver Liquidität dürfte diese Quote künftig noch sinken.

Ertragslage

Die **Netto-Steuerquote (NSQ)** gibt Aufschluss darüber, in welchem Umfang sich die Gemeinde selbst finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, die Gewerbesteuerumlage und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen. Die Quote steigt mit 57,8 % gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Prozentpunkte.

Mit einer **Zuwendungsquote (ZwQ)** von 15,5 % wird belegt, dass in 2018 die zur Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen vorhandenen Erträge zu ca. 1/15 durch Dritte erbracht werden.

Die **Personalintensität (PI)** gibt den Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen an. Mit 15,3 % ergibt sich im interkommunalen Vergleich eine weiterhin sehr niedrige Quote.

Mittels der **Sach- und Dienstleistungsquote (SDI)** ist ersichtlich, wie hoch der Anteil der Aufwendungen Dritter an den gesamten ordentlichen Aufwendungen ist, d.h. in welchem Ausmaß sich die Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. In 2018 beträgt diese Quote 22,4 %.

Größter Posten auf der Aufwandseite ist die Position **Transferaufwendungen (TAQ)**. Diese Quote beträgt insgesamt 41,3 %. Dieser Wert belegt, dass mehr als jeder dritte Euro aufgrund gesetzlicher Vorgaben ohne eine konkrete Gegenleistung an Dritte transferiert werden muss. Stellt man die Transferaufwandsquote in Bezug zur Zuwendungsquote (= 15,5 %), so wird sichtbar, dass die Gemeinde in erheblichem Umfang eigenes Steuer- und Abgabenaufkommen einsetzen muss, um die Transferansprüche Dritter zu befriedigen.

9. Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Gegenüber der geprüften und festgestellten Bilanz zum 31.12.2017 ist zum Bilanzstichtag am 31.12.2018 eine Erhöhung der Bilanzsumme um 3.006.980,47 € zu verzeichnen. Dabei erhöht sich das Anlagevermögen um 159.718,09 € und das Umlaufvermögen um 2.600.345,50 €.

Neben den Abgängen, Umbuchungen und Abschreibungen in Höhe von 2.714.209,24 € bilden die Anlagenzugänge von 2.873.927,33 € den Schwerpunkt bei der Veränderung des Anlagevermögens.

Die Erhöhung des Umlaufvermögens um insgesamt 2.600.345,50 € resultiert aus einer Erhöhung bei den Vorräten um 2.430.977,15 €, einer Erhöhung bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen um 621.043,06 € sowie aus einer Reduzierung des Bestandes an liquiden Mitteln um 451.674,71 €.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 246.916,88 € auf 749.635,67 €.

Die Gemeinde war in den Haushaltsjahren 2013 bis 2016 in der Lage, Erträge in dem Umfang zu erwirtschaften, um den jährlichen Wertverzehr am gemeindlichen Vermögen abzudecken. Durch das negative Ergebnis des Jahres 2017 ist dieses im Jahr 2017 nicht in vollem Umfang möglich gewesen. Das positive Ergebnis des Jahres 2018 ermöglicht wieder einen vollständigen Ausgleich. Es bleibt aber auch in den Folgejahren erforderlich, positive Jahresergebnisse zu erzielen, um hierdurch die finanziellen Mittel für spätere Investitionen bereitzuhalten und im Sinne der Generationengerechtigkeit auszugleichen.

10. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge eingetreten, über die wegen ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu berichten ist.

11. Ausblick

Ergebnisentwicklung

Die Finanz- und Ertragslage der Kommune hat sich im Haushaltsjahr 2018 wieder verbessert, nach einem leichten Rückgang im Jahr 2017. Die Bilanzsumme ist insbesondere durch den Anstieg des Anlagevermögens und des Eigenkapitals gewachsen. Die liquiden Mittel sind leicht gesunken. Darüber hinaus weist der Jahresabschluss 2018 bei der Ergebnisrechnung gegenüber der Planung eine Verbesserung von 2.636.306,83 € aus. Für das Haushaltsjahr 2019 wird zum jetzigen Stand davon ausgegangen, dass der geplante Jahresüberschuss in Höhe von 637.025 € erreicht werden kann.

Allerdings ist die mittelfristige Entwicklung ab 2019 nur schwer abschätzbar. Insbesondere die Auswirkungen der weiterhin instabilen Situation in vielen Ländern Europas auf die konjunkturelle Entwicklung erschweren eine seriöse Voraussage.

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Rosendahl wird in den kommenden Jahren insbesondere auch von der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs abhängen.

Das gute Gewerbesteueraufkommen insbesondere in 2016 bewirkte eine Erhöhung der anrechenbaren Steuerkraft für das Jahr 2017. Dies führt zu einem Wegfall der Schlüsselzuweisungen im Jahr 2017. Aufgrund einer geringeren anrechenbaren Steuerkraft im Referenzzeitraum für das Jahr 2018 sowie einer höheren Finanzausgleichsmasse wurden für 2018 wieder Schlüsselzuweisungen gezahlt. Eine nochmals gestiegene Finanzausgleichsmasse im GFG 2019 führt auch für das Jahr 2019 zu Schlüsselzuweisungen.

Die Entwicklung der Gewerbesteuer für 2019 ist in ihrem Ausgang schwer zu fassen und es ist noch zu früh, eine Prognose dafür zu treffen, wie hoch der Ertragsstand am Jahresende sein wird. Jedenfalls muss noch einmal herausgehoben werden, dass diese Erträge seit 2012 ohne fortgesetztes Drehen an der Hebesatzschraube erzielt werden konnten. Insofern sollte die Kommune hier auch weiterhin für die Steuerpflichtigen kalkulierbar bleiben.

Das Grundsteueraufkommen liegt bei 2.052.225,40 €. Die Grundsteuer ist ein seit Jahren stabiler, aber auch starrer Ertragsposten. Sie ist von Natur aus nicht größenprogre-dient, sondern wertstabil und steigt nur, wenn mehr Wohn- und Gewerbegrundstücke ausgewiesen werden.

Neben der Entwicklung der Ertragssituation sind aber auch die laufenden Belastungen durch Sach- und Dienstleistungsaufwendungen, Abschreibungen und Zinsaufwendungen für die weitere Entwicklung zu berücksichtigen. Insbesondere die Transferaufwendungen (allgemeine Kreisumlage und Jugendamtsumlage) an den Kreis Coesfeld belasten den Haushalt der Gemeinde Rosendahl. Hier sind weitere Entlastungen dringend angezeigt.

Wichtigste Aufgabe aller Entscheidungsträger der Gemeinde Rosendahl in den nächsten Jahren bleibt unverändert, die geordnete Haushaltswirtschaft stetig zu sichern. Die finanzpolitischen Ziele werden in der Stabilisierung der Ergebnisrechnung, der Hauptertragsarten (Gewerbesteuer, etc.) sowie in der Bereitstellung einer ausreichenden Liquiditätsausstattung liegen. Eine weitere Herausforderung stellt sich durch den § 2b UStG.

Liquiditätsentwicklung

Wie in der Vergangenheit ist es auch in 2018 gelungen, die dauerhafte Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zu vermeiden. Ausnahmen stellen in diesem Zusammenhang die Aufnahmen von Krediten zur Liquiditätssicherung im Rahmen des Programmes der NRW.Bank „Gute Schule 2020“ in Höhe von 69.255,23 € im Jahr 2017 sowie im Jahr 2018 in Höhe von 157.562,66 € dar. Diese Kredite sind verpflichtend

als Liquiditätskredite auszuweisen, wenn die entsprechenden Mittel für konsumtive Maßnahmen verwendet worden sind.

Ist die Gemeinde in der Lage, den jährlichen Wertverzehr beim gemeindlichen Vermögen, aber auch spätere Lasten, die ihren Entstehungsgrund in der Gegenwart haben, im Entstehungsjahr in vollem Umfang auch tatsächlich zu erwirtschaften, dann stehen ihr – eine deutliche Investitionszurückhaltung und die weitgehende Finanzierung der Investitionen aus speziellen Investitionseinzahlungen vorausgesetzt – auch langfristig ausreichende liquide Mittel zur Verfügung.

12. Chancen und Risiken

Im Lagebericht zum Jahresabschluss sind gemäß § 48 Satz 6 GemHVO NRW die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde Rosendahl darzustellen.

Ausgangslage

In den zurückliegenden NKF-Jahren wurden folgende Jahresergebnisse erreicht:

2013:	635.325 €
2014:	871.378 €
2015:	647.944 €
2016:	8.278.860 €
2017:	- 1.548.075 €
2018:	3.531.437 €

Für das Jahr 2019 geht der Gesamtergebnisplan von einem Überschuss in Höhe von 637.025 € aus.

Die Entwicklung der Gemeinde Rosendahl wird jedoch durch viele äußere, nicht beeinflussbare und teilweise nicht vorhersehbare Faktoren beeinflusst. Als Beispiel seien Entscheidungen des Bundes, des Landes NRW aber auch des Kreises Coesfeld genannt, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Gemeinde Rosendahl haben.

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel stellt die Gemeinde Rosendahl in vielen Bereichen vor zusätzliche und neue Herausforderungen. Seit einigen Jahren waren sinkende Einwohnerzahlen zu registrieren, die aus einer Abnahme der Geburtenzahlen und einer Zunahme der Sterbefälle resultierten. Aufgrund der Zuwanderung von Asylsuchenden sowie leicht steigenden Geburtenzahlen zeigt sich aktuell eine stagnierende Einwohnerzahl.

Insgesamt ändert sich auch die Altersstruktur der Bevölkerung. Die Anzahl älterer Menschen steigt und wird sich in den nächsten Jahren drastisch erhöhen. Die Anzahl junger Menschen stagniert bzw. sinkt dagegen.

Dies hat Auswirkungen auf den zukünftigen Bedarf an kommunalen Dienstleistungen sowie an sozialer und technischer Infrastruktur wie beispielsweise Kindergärten, Schulen und Pflegeeinrichtungen.

Auch das Verhältnis der Erwerbspersonen zu den Personen im nichterwerbsfähigen Alter verändert sich durch den demografischen Wandel dramatisch. Damit wird auf allen staatlichen Ebenen die Ertragsbasis wie z. B. die Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Schlüsselzuweisungen geschwächt.

Konjunkturelle Entwicklung

Auf der Ertragsseite wird der Haushalt der Gemeinde Rosendahl von der Entwicklung der Steuern sowie der allgemeinen Zuweisungen des Landes bestimmt. Laut Jahresabschluss 2018 ergaben sich bei den Steuern und ähnlichen Abgaben Erträge in Höhe von 15.096.189,76 €, das sind 1.768.834,76 € mehr als geplant. Die Erträge bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen beliefen sich auf 3.929.451,69 €, 170.148,31 € weniger als geplant. Insgesamt beliefen sich diese Erträge somit auf 19.025.641,45 €. Dies entspricht 74,81 % der ordentlichen Erträge in Höhe von 25.432.485,89 € im Ergebnishaushalt. Wesentliche Chancen und Risiken gehen daher von der Entwicklung dieser Ertragspositionen aus.

Insbesondere das Ergebnis bei der Gewerbesteuer unterliegt stets großen Schwankungen. Sind in 2016 nach guter Entwicklung in den Jahren 2013, 2014 und 2015 die Gewerbesteuererträge aufgrund eines Einmaleffekts noch einmal deutlich höher ausgefallen als geplant (12.954.600,43 €), lagen im Jahr 2017 die Gewerbesteuererträge mit 6.419.058,52 € allerdings deutlich unter dem Aufkommen aus dem Jahr 2016. Für das Jahr 2018 erhöhten sich die Gewerbesteuererträge in Höhe von insgesamt 7.024.823,21 € wieder. Der Planwert für das Jahr 2019 liegt dagegen nur bei 5.878.000,00 €. Zum aktuellen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass dieser Betrag erreicht werden kann, aber nicht überschritten wird. In welcher Höhe sich diese Gewerbesteuererträge in den Folgejahren entwickeln werden, ist bisher nicht zweifelsfrei vorherzusagen. Dies ist vor allem von der konjunkturellen Entwicklung bundesweit, aber auch von der Geschäftslage der ortsansässigen Unternehmen abhängig.

Positiv zu bewerten ist der Umstand, dass sich die Gewerbesteuererträge zum größten Teil nicht auf einige wenige Betriebe, sondern breit gestreut auf viele Betriebe aus unterschiedlichen Branchen verteilen. Konjunkturschwankungen können dadurch eventuell etwas gemildert werden.

Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Lage und somit von der Gemeinde Rosendahl nicht direkt beeinflussbar.

Die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland wirkt sich somit auf die Finanzsituation der Gemeinde Rosendahl aus und stellt daher ein planerisches Risiko dar.

Die meisten ortsansässigen Unternehmerinnen und Unternehmer blicken jedoch optimistisch und positiv in die Zukunft und auf die weitere Entwicklung. Sie profitieren von der Sicherheit, der Stabilität, der Grenzöffnung und dem freien Handel in Europa. Die momentan weiterhin florierende Konjunktur sorgt für steigende Umsätze in Deutschland. Gleichzeitig entsteht dadurch aber auch ein immer stärker werdender Wettkampf um junge, gut ausgebildete Arbeitskräfte und erfahrene Fachkräfte. So gab es auch in 2018 durchaus öfter die Situation, dass ein neues Projekt gestartet werden sollte, sich aber kein Unternehmen an der Ausschreibung beteiligt hat. So mussten Projekte zu deutlich überhöhten Preisen vergeben werden.

Grundsteuer – Risiko

Die Grundsteuer ist eine stabile und damit zuverlässige und wichtige Einnahmequelle für die Städte und Gemeinden.

Gerade die Grundsteuer B steht jedoch seit langer Zeit in der Kritik. Insbesondere wird der Bezug auf die „Einheitswerte“ kritisiert, die heute im Wesentlichen nur noch für die Grundsteuer verwendet werden und nach wie vor die Wertverhältnisse vom 01.01.1964 (bzw. vom 01.01.1935 in den neuen Bundesländern) zugrunde legen. In seinem Urteil vom 30.06.2006 war der Bundesfinanzhof noch der Auffassung, dass die Situation zwar bedenklich, aber jedenfalls bis 01.01.2007 noch verfassungsgemäß sei. In seinem Beschluss vom 22.10.2014 klingt dies jedoch anders. Jedenfalls ab 01.01.2009 hält der Bundesfinanzhof die Situation wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) für verfassungswidrig.

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr seine Entscheidung zum Bewertungsrecht und zur Grundsteuer verkündet. Danach sind die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Die entsprechenden Vorschriften wurden für verfassungswidrig erklärt und es wurde bestimmt, dass der Gesetzgeber bis spätestens zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu treffen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regelungen weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere 5 Jahre ab der Verkündung, längstens aber nur bis zum 31.12.2024 angewandt werden.

Ein aktueller Referentenentwurf der Bundesregierung vom 21.06.2019 beinhaltet konkretere Regelungen, welche im Juni mit erster Lesung im Bundestaug vorgelegt werden. Das förmliche Gesetzgebungsverfahren wäre damit eingeleitet. Ein endgültiger Beschluss ist auf den 20.12.2019 terminiert. Eine Veröffentlichung bis spätestens 31.12.2019 im Bundesgesetzblatt sollte erreicht werden, um die Übergangsfrist bis 2024 in Gang zu setzen.

Geplant ist eine Grundgesetz-Änderung mit Festschreibung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer. Auf dieser Grundlage will der

Bund in diesem Jahr ein neues Bewertungs- und Grundsteuerrecht auf der Grundlage des wertorientierten Modells des BMF beschließen.

Mit Blick auf die Bewertung bebauter Grundstücke sah der Referentenentwurf vom April 2019 noch einen Metropolenzuschlag vor, dieser wurde nun gestrichen. Zudem wird die Grundbesteuerung gewerblicher Immobilien nach einem vereinfachten Sachwertverfahren erfolgen. Im Übrigen bleibt es bei dem Modell des BMF inklusive der Neueinführung einer neuen Grundsteuer C für baureife, aber unbebaute Grundstücke in Regionen mit einem angespannten Wohnungsmarkt.

Mittels einer Öffnungsklausel für die Bundesländer durch Anfügen eines neuen Art. 72 Abs. 3 Nr.7 GG soll diesen ermöglicht werden, von dem neuen Bundesrecht abzuweichen. Zur Absicherung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes soll Art. 105 Abs. 2 GG insofern abgeändert werden, dass ein Satz „Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer“ eingefügt und vorangestellt wird. Außerdem ist eine Ergänzung der Regelungen im Bund-Länder-Finanzausgleich vorgesehen mit dem Ziel sicherzustellen, dass im Rahmen der Grundsteuerreform und bei abweichenden Länderregelungen daraus resultierende Steueraufkommen bei der Grundbesteuerung im Länderfinanzausgleich neutral bleiben. Gesetzesthechnisch will man dies umsetzen, indem Abweichungen vom bundeseinheitlichen Modell durch Steuermessbeträge im Länderfinanzausgleich umgerechnet werden.

An die Gemeinden wird appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Die Grundsteuer als verlässliche Einnahmequelle der Kommunen soll also erhalten bleiben, allerdings insgesamt aufkommensneutral.

Wie sich die konkrete Umsetzung gestaltet, bleibt aber abzuwarten, auch eventuell notwendiger Personalaufwand zur Umsetzung der Änderungen ist momentan noch nicht abzuschätzen. Hier können insgesamt noch weitere Kosten auf die Gemeinde zukommen. Ob sich am Ende auch für die Gemeinde Rosendahl eine aufkommensneutrale Grundsteuer verwirklichen lässt, muss ebenfalls abgewartet werden.

Kommunaler Finanzausgleich

Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs ist es, die kommunale Finanzausstattung so aufzustocken und zu steuern, dass eine aufgaben- und bedarfsgerechte Finanzausstattung gewährleistet ist. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sollen entsprechend Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz die finanziellen Grundlagen ihrer Selbstverwaltung gesichert werden. Artikel 106 Abs. 7 Grundgesetz verpflichtet die Länder, für eine ausreichende Finanzausstattung ihrer Kommunen zu sorgen. Die genaue Höhe dieser Finanzausstattung und die anschließende Verteilung regeln die Länder in ihren Finanzausgleichs- bzw. Gemeindefinanzierungsgesetzen.

In Nordrhein-Westfalen wird dieser Verfassungsauftrag durch das jährlich neu verabschiedete Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) umgesetzt.

Aus der künftigen Gestaltung des Finanzausgleichs durch das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere aus den Veränderungen bei den Berechnungsgrundlagen und ihrer Gewichtung, resultieren im Hinblick auf die Schlüsselzuweisung und die pauschalen Investitionszuwendungen erhebliche Risiken für die Ertrags- und Finanzlage der kommenden Haushaltsjahre. Die Änderungen im Abrechnungsmodus der Gemeindefinanzierungsgesetze haben sich in den vergangenen Jahren stets negativ für die kreisangehörigen Kommunen ausgewirkt.

Hier ist insbesondere die Veränderung beim Soziallastenansatz hervorzuheben, die zu einer erheblichen Reduzierung der Schlüsselzuweisungen in den vergangenen Jahren geführt hat. Beim Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit einem sogenannten Gewichtungsfaktor multipliziert. Dieser Gewichtungsfaktor hat sich von 3,9 in 2010 auf 17,63 in 2018 erhöht hat. Im GFG 2019 ist hier ein leichter Rückgang auf 16,80 festzustellen.

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für jede Gemeinde bemisst sich nach der für sie maßgeblichen Ausgangsmesszahl und der für sie maßgeblichen Steuerkraftmesszahl. Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl. Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraft wird im GFG auf den Zeitraum 01.07. des Vorjahres bis 30.06. des Vorjahres festgesetzt. Die Steuermehrerträge der Jahre 2016 und 2017 wirken sich damit also zeitlich verzögert negativ auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2018 aus. Die erheblichen Steuermehrerträge im ersten Halbjahr 2016 führten sogar zu einem vollständigen Wegfall der Schlüsselzuweisungen im Jahr 2017.

In der Referenzperiode für das Jahr 2018 (01.07.2016-30.06.2017) fallen die Gewerbesteuererträge im Vergleich zur Vorjahresperiode deutlich niedriger aus, da die erheblichen Steuermehrerträge im Jahr 2016 bereits in der ersten Jahreshälfte 2016 eingezahlt worden sind und die danach eingegangenen Zahlungen noch über dem Niveau der Vorjahre liegen. Aus diesem Grund – auch wegen der vom Land NRW erhöhten Verbundmasse - erhält die Gemeinde Rosendahl somit für das Jahr 2018 entgegen früherer Annahmen doch Schlüsselzuweisungen.

Für das Jahr 2019 ergeben sich Schlüsselzuweisungen in Höhe von nur rd. 228.300 €. Diese werden allerdings nicht aufgrund der Steuerkraft im Referenzzeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018 gezahlt, sondern ergeben sich vor allem aus der höheren Finanzausgleichsmasse im Vergleich zum GFG 2018 sowie aus geänderten Gesamtansätzen. Diese ändern sich aufgrund des entsprechend beauftragten Gutachtens vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sogenannten robusten Regression. Um nicht zu vermeidende Auswirkungen dieser methodischen Umgestaltung auf die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in der Phase des Übergangs abzumildern, werden die Differenzen bei den Regressionsergebnissen für die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen im ersten Schritt zunächst mit einem Abschlag von 50 % versehen und insoweit der fiktiven Bedarfsermittlung für das GFG 2019 zu Grunde gelegt.

Wie sich diese Änderungen im GFG sowie die Steuererträge in Zukunft entwickeln werden und ob die Gemeinde Rosendahl ab dem Jahr 2020 mit Schlüsselzuweisungen rechnen kann, ist bisher schwer abzuschätzen. Nach der Arbeitskreisrechnung ist davon auszugehen, dass Rosendahl zumindest in 2020 keine Schlüsselzuweisungen erhalten wird.

Allgemeine Umlagen

Die Transferaufwandsquote beträgt bei der Gemeinde Rosendahl in 2018 41,3 %. In den Transferaufwendungen sind insbesondere die Gewerbesteuerumlage und die Kreisumlage enthalten. Die zu erbringenden Kreisumlagen (allgemeine Umlage und Jugendamtumlage) werden in ihrem Umfang vom Empfänger dieser Umlagezahlungen, dem Kreis Coesfeld, über die Verankerung der Hebesätze in der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld und damit durch diesen selbst festgelegt. Die Höhe der Kreisumlagen orientiert sich am Finanzierungsbedarf des Kreises. Dieser wiederum wird wesentlich beeinflusst von den finanziellen Lasten, die der Kreis im Bereich von SGB-Leistungen und der Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe über die Landschaftsumlage zu erbringen hat. Gerade in diesen beiden Bereichen sind vor dem Hintergrund der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in den vergangenen Jahren extreme Kostensteigerungen bereits eingetreten und weiterhin zu erwarten.

Straßen- und Wegeunterhaltung

Die Gemeinde Rosendahl verfügt als Flächengemeinde über ein weit verzweigtes Straßen- und Wirtschaftswegenetz. Die im Zuge des HSK erfolgten radikalen Kürzungen des Budgets für den Erhalt der Straßeninfrastruktur haben Spuren hinterlassen. Dies führt dazu, dass aktuell aber auch in späteren Jahren erheblich mehr Haushaltsmittel für Ersatz- und Wiederbeschaffungen aufgewendet werden müssen.

Soziallasten - Risiko

Die steigenden Soziallasten können ohne weitere massive Hilfe des Bundes von den Kreisen, Städten und Gemeinden nicht mehr allein bewältigt werden. Die Entwicklung bei der Kreisumlage stellt seit Jahren ein hohes Risiko für die Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden dar.

Gute Schule 2020

Mit dem Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW) hat das Land NRW im Programm „Gute Schule 2020“ Kredite in einer Gesamthöhe von 2 Milliarden € für den Ausbau Schulinfrastruktur

zur Verfügung gestellt. Die Kredite werden durch die NRW.BANK ausgezahlt. Die Tilgungsleistungen übernimmt das Land NRW, Zinsleistungen fallen nicht an.

Die Gemeinde Rosendahl erhält in den Jahren 2017 bis 2020 pro Jahr einen Betrag in Höhe von 124.063 €. Insgesamt können 496.242 € abgerufen werden.

Die Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ sollen mit Beschluss des Rates vom 02.03.2017 (SV IX/478) jährlich abgerufen werden und für die Sanierung der Rosendahler Schulen verwendet werden. Die Mittel sind sowohl für investive als auch für konsumtive Zwecke einsetzbar und reduzieren entsprechend die Belastung des Haushaltes der Gemeinde.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KinvFG) wurde im Jahr 2015 ein weiteres Förderprogramm für die Kommunen beschlossen. Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ dem Land NRW Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 1.125.621 000 €. Gefördert werden Investitionen im Zeitraum vom 30.06.2015 bis zum 31.12.2020 mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 90 %.

Die Gemeinde Rosendahl kann nach dem sogenannten 1. Kapitel Fördermittel in Höhe von 203.338,43 € beantragen. Bisher sind noch keine Mittel abgerufen worden. Ein Beschluss des Rates, die Mittel für den in weiten Teilen abgeschlossenen Aus- und Umbau der Rosendahler Zweifachsporthalle als Versammlungsstätte einzusetzen, liegt vor.

Auf Grundlage des durch das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes“ vom 13. Juli 2017 in das Grundgesetz aufgenommenen Artikels 104c stellt der Bund den Ländern weitere Finanzmittel für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich Schulinfrastruktur bereit (2. Kapitel). Aus diesem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes stehen in NRW insgesamt Fördermittel in Höhe von 1.120.602.000 € zur Verbesserung der Schulinfrastruktur zur Verfügung. Gefördert werden Investitionen im Zeitraum vom 30.06.2017 bis zum 31.12.2022 mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 90 %

Mit dem 2. Kapitel zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz kann die Gemeinde Rosendahl weitere Fördermittel in Höhe von 258.721,00 € beantragen. Bisher sind keine Mittel abgerufen worden. Ein endgültiger Beschluss, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, liegt seitens des Rates noch nicht vor.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen und dabei insbesondere die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sind ein wesentlicher Kosten- und Risikofaktor zukünftiger Haushalte.

Gewerbesteuerrückforderungen

Im Nachgang einer Betriebsprüfung bei einem Steuerpflichtigen durch das Finanzamt betreffend den Veranlagungszeitraum 2004-2008 wurden neue Steuermessbescheide erlassen, in denen der Steuermessbetrag höher festgesetzt wurde als in den ursprünglich erlassenen Bescheiden. Daraufhin ist auch bei der Gemeinde Rosendahl die Gewerbesteuer nachträglich neu festgesetzt und die an den Steuerpflichtigen zurückzuzahlenden Gewerbesteuern entsprechend verzinst worden. Der Steuerpflichtige hat gegen die erlassenen Steuermessbescheide vom Finanzamt Einspruch eingelegt und – für den Fall einer negativen Bescheidung – Klage angekündigt. Der Einspruch richtet sich nicht gegen die Steuernachzahlungen, sondern den Steuergesamtbetrag des Veranlagungszeitraumes 2004 - 2008. Hier erwartet der Steuerpflichtige im günstigsten Fall eine noch höhere Steuerrückerstattung. Für die Gemeinde Rosendahl besteht daher das Risiko einer höheren Steuerrückzahlung incl. einer entsprechenden Zinszahlung.

Allgemeine Rücklage/Ausgleichsrücklage

Durch die Erwirtschaftung eines positiven Ergebnisses wird die Ausgleichsrücklage entsprechend erhöht. Aufgrund des derzeitigen Bestandes der Ausgleichsrücklage sowie der für die Jahre 2019 und Folgejahre geplanten Jahresüberschüsse ist ein weiterer Verzehr der Allgemeinen Rücklage vorerst abgewendet. Auf die Erreichung von positiven Jahresergebnissen in den Folgejahren ist aber zwingend hinzuarbeiten.

Schulden

Der seit Jahren praktizierte Verzicht auf die Finanzierung von Investitionen durch Kredite führt zu einem kontinuierlichen Rückgang der Verbindlichkeiten für Investitionskredite in der Bilanz und zu stetig sinkenden Zinslasten. Die zukünftig zu erreichende vollständige Erwirtschaftung der jährlichen Abschreibungen sichert zusammen mit den zu erwartenden investiven Einzahlungen die erforderliche Grundlage, um künftige Investitionen aus vorhandener Liquidität tätigen zu können.

Breitbandausbau

Sowohl im privaten Bereich als auch für Unternehmen ist schnelles Internet unabdingbar. Seit einigen Jahren sind die privaten Haushalte im Ortsteil Holtwick mit einer Glasfaseranbindung versorgt. Mittlerweile kann eine fast flächendeckende Anbindung der neuen und bestehenden Gewerbegebiete erreicht werden. Der Ausbau des Glasfasernetzes für die Ortsteile Osterwick und Darfeld konnte inzwischen ebenfalls abgeschlossen werden. Diese Anbindung stellt ein wichtiges Kriterium für den privaten als auch für den gewerblichen Bereich dar. Sowohl Familien als auch Unternehmen setzen für ihre Standortwahl die Ausstattung einer Glasfaseranbindung voraus.

Vereine: Sport und kulturelle Veranstaltungen

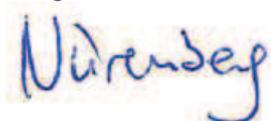
Ein großer Teil der Lebensqualität in Rosendahl wird durch die zahlreichen Angebote der Vereine, Verbände und Organisationen sichergestellt. Durch die Bereitstellung finanzieller Mittel durch den Rat der Gemeinde werden das Vereinsleben und die Verbände gefördert sowie kulturelle Veranstaltungen und Feste möglich. Für Familien stellt dies einen Anreiz dar, nach Rosendahl zu kommen und auch in Rosendahl zu bleiben.

Neuregelung des § 2b UStG

Die Neuregelung des § 2b UStG hat zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben worden sind. Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage soll nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden. Es gilt noch eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2020. Zurzeit werden erste Maßnahmen ergriffen, um die umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte bei der Gemeinde Rosendahl zu ermitteln. Nach Durchführung der Ermittlungen und in Kraft treten der Neuregelung werden weitere personelle, organisatorische und finanzielle Herausforderungen auf die Gemeinde Rosendahl zukommen.

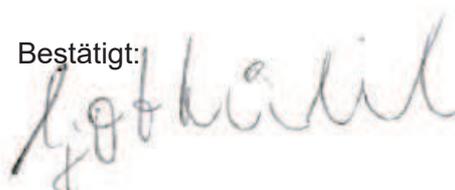
Rosendahl, den 13. August 2019

Aufgestellt:



Nürnberg
Kämmerin

Bestätigt:



Gottheil
Bürgermeister